Merkblatt

Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand im Land Mecklenburg-Vorpommern - ab 2022

Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Reduzierung von Barrieren im Wohnungsbestand. Gefördert werden barrierearme Wohnanpassungsmaßnahmen im selbstgenutzen Wohneigentum oder in selbstgenutzten Mietwohnungen (hier: Antragstellung durch den Mieter).

Bitte beachten: Antragsannahmestop
Gemäß Festlegung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V wurde mit Wirkung zum 01.11.2024 im Förderprogramm " Personenaufzüge und Lifte, barrierearmes Wohnen" ein Antragsannahmestop verfügt.

Wer wird gefördert?

A - Eigentümer, deren Grundstücke mit selbst genutztem Wohneigentum bebaut sind
B - Mieter, im Einverständnis mit dem Eigentümer/Vermieter für die selbstgenutzte Mietwohnung

Was wird gefördert?

A/B - **Barrieren reduzierende Anpassungsmaßnahmen in selbstgenutztem Wohneigentum/in der selbstgenutzten Mietwohnung**
Bauliche Maßnahmen zum Abbau von Barrieren wie Anpassung Raumgeometrie, Verbreiterung von Türdurchgängen, Umbau von Bädern, Verbesserung von Treppenanlagen, Nachrüstung mit Aufzügen

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nichtrückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Zuwendungshöhe beträgt für:
A/B - Barrieren reduzierende Maßnahmen: 30 % von max. 15.000,00 EUR förderfähiger Ausgaben/WE

Die Baumaßnahme sollte innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung fertiggestellt sein.
Nach deren Abschluss und dem Vorliegen des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung, wobei ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,5 % des bewilligten Zuschussbetrages, mindestens jedoch in Höhe von 30,00 EUR, erhoben wird.
Weitere Fördervoraussetzungen und Antragsbedingungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie.

Wie ist das Antragsverfahren?

Schriftliche Anträge sind formgebunden vor Vorhabenbeginn, d. h. vor Abschluss jeglicher Lieferungs- und Leistungsverträge im Landesförderinstitut M-V einzureichen.
Planungsleistungen gelten nicht als Beginn.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ansprechpartner

Silke Schmeling 0385 6363-1345
Annette Müller 0385 6363-1334